

Auftragsblatt Dynamischer Tarif

der **Stadtwerke Rinteln GmbH** für die Belieferung eines Letztverbrauchers nach § 3 Nr. 25 EnWG mit einem Jahresverbrauch bis zu 100.000 kWh in einem dynamischen Stromtarif außerhalb der Grundversorgung.

1. Bitte füllen Sie die folgenden Informationen aus:

Vertragspartner*in (Name, Vorname, Firma)	
ggf. Geburtsdatum (freiwillige Angabe)	
ggf. HRB / HRA (für Unternehmen)	
ggf. Vertreter*in (für Unternehmen)	
E-Mailadresse (Für die Abwicklung dieses Stromliefervertrages wird die Kommunikation via E-Mail bzw. über unser Kundenportal verbindlich vereinbart, soweit gesetzlich zulässig. Über die von Ihnen angegebene E-Mailadresse werden vertrags- und abrechnungsrelevante Informationen ausgetauscht und rechtserhebliche Erklärungen übermittelt. Änderungen der E-Mailadresse müssen uns deshalb unverzüglich in Textform mitgeteilt werden.)	
Anschrift der Entnahmestelle ¹ (Entnahmestelle ist die über die Marktlokationsidentifikationsnummer gekennzeichnete Verbrauchsstelle)	
Rechnungsanschrift (falls abweichend von Entnahmestelle)	
Marktlokationsidentifikationsnummer (sofern bekannt; diese Information finden Sie auf Rechnungen Ihres bisherigen Versorgers. Gerne können Sie uns eine alte Rechnung übermitteln, wir können diese jedoch nicht wieder zurücksenden.)	
Zählernummer/Messlokationsnummer	
Vorjahresverbrauch	_____ kWh

¹ Soweit über den Vertrag mehrere Entnahmestellen bzw. mehrere MaLos beliefert werden sollen, kann hier eine Ergänzung vorgenommen werden.

<input type="checkbox"/> Bei mir ist bereits ein intelligentes Messsystem verbaut <input type="checkbox"/> Der Einbau eines intelligenten Messsystems wurde mir bereits angekündigt; Angekündigtes Einbaudatum: _____	<input type="checkbox"/> Mein Messstellenbetreiber rechnet die Messstellenbetriebsentgelte direkt mit mir ab
Messstellenbetreiber (sofern ein separater Vertrag geschlossen wurde)	
Folgende Anlagen sind bei mir an der oben genannte Entnahmestelle vorhanden und werden gemeinsam gemessen: <input type="checkbox"/> Wärmepumpe <input type="checkbox"/> Eigenerzeugungsanlage <input type="checkbox"/> Wallbox <input type="checkbox"/> [Sonstiges] _____	Über die oben genannte Entnahmestelle wird nur gemessen und beliefert: <input type="checkbox"/> Wärmepumpe <input type="checkbox"/> Wallbox <input type="checkbox"/> Sonstiges _____
<input type="checkbox"/> Bei mir ist eine steuerbare Verbrauchseinrichtung mit einer Anschlussleistung > 4,2 kW in Niederspannung i.S.v. § 14a EnWG verbaut, die nach dem 1.1.2024 in Betrieb genommen wurde.	<input type="checkbox"/> Für meine separat gemessene steuerbare Verbrauchseinrichtung wähle ich abweichend von der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 der Festlegung der BNetzA vom 23.11.2023 (BK8-22/010-A) die prozentuale Reduzierung auf 40 % den Netzentgeltanteils- Arbeitspreis auf die tatsächliche Verbrauchsmenge nach Modul 2, ein Netzentgeltanteil-Grundpreis wird dann nicht erhoben. (Informieren Sie sich hierüber bitte bei Ihrem örtlichen Netzbetreiber)
Gewünschter Lieferbeginn _____ Falls keine Angabe: so bald wie möglich Den voraussichtlichen Lieferbeginn teilen wir Ihnen in unserer Vertragsbestätigung mit.	
Bitte beachten Sie: Die Lieferung beginnt, sobald Ihre Entnahmestelle durch den örtlichen Netzbetreiber in unser Portfolio übertragen wurde. Soll die Belieferung beginnen, bevor die Frist innerhalb derer Sie den Vertrag widerrufen dürfen (beachten Sie hierzu Ziffer 0), abgelaufen ist, bestätigen Sie dies bitte:	<input type="checkbox"/> Ja, ich möchte ausdrücklich bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist von 14 Tagen ab Vertragsschluss beliefert werden. Sollte ich dann mein Widerrufsrecht ausüben, erstatte ich dem Lieferanten den Wert der durch ihn gelieferten Energie nach § 357a BGB.

1. Vertragsbedingung, Laufzeit und Kündigung

- 1.1 Zu den Konditionen dieses Vertrages können nur Letztverbraucher beliefert werden, deren Entnahmestelle mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet ist.
- 1.2 Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.
- 1.3 Beide Vertragspartner können mit einer Frist von einem Monat auf das Monatsende in Textform ordentlich kündigen.
- 1.4 Sollte sich nach Vertragsschluss herausstellen, dass die Entnahmestelle zum voraussichtlichen Lieferbeginn nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet ist, haben wir das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

2. Leistungsumfang

Mit Abschluss dieses Vertrages verpflichten wir uns, Ihnen Ihren gesamten Strombedarf an Ihrer Entnahmestelle zur Verfügung zu stellen.

3. Preise, weitere Kosten, Preisänderungen

- 3.1 Die Preise für den an Sie gelieferten Strom setzen sich aus den nachfolgend beschriebenen Bestandteilen zusammen.

3.1.1 Energiekosten Spotmarkt in Ct/kWh

Die Energiekosten Spotmarkt bestimmen sich nach den Spotmarktpreisen der EPEX Spot SE in €/MWh, die für jede 1/4 Stunde des Folgetages ermittelt werden. Die EPEX Spot SE ist die Europäische Börse für den kurzfristigen Handel mit Strom. Sie betreibt unter anderem den Day-Ahead- und Intraday-Strommarkt in Deutschland. Der viertelstündige Spotmarktpreis bestimmt sich nach den um ca. 15:00 Uhr veröffentlichten ¼-stündlichen Intraday-Auktionspreisen der Strombörse EPEX. Maßgeblich sind die Notierungen der Market-Area DE-LU. Angezeigt am Tag der Gültigkeit unter: Tradingmodality = Auction / Market Segment = Intraday / Auction Name = SIDC IDA1. Der so für jede einzelne ¼-Stunde des Folgetages ermittelte Preis wird an den Kunden in Cent/kWh weiterberechnet. Sind diese für die einzelne ¼ Stunde negativ, werden Ihnen diese negativen Energiekosten als Gutschrift angerechnet.

Die sich dort bildenden ¼-Stundenpreise sind hier abrufbar:

https://www.epexspot.com/en/market-results?market_area=DE-LU&underlying_year=&modality=Auction&sub_modality=Intraday&technology=&product=15&data_mode=table&period=&production_period=

Für den Fall, dass die EPEX Spot SE diesen Spotmarktindex nicht mehr veröffentlicht, wird er durch den diesem Index am weitestgehend entsprechenden Folgeindex bzw. Alternativindex ggf. am Nachfolgerhandelsplatz ersetzt.

Hinweis:

Die Spotmarktpreise unterliegen Schwankungen. Durch die Ermittlung der Energiekosten nach Spotmarktpreisen ergeben sich für Sie Chancen und Risiken. Wir geben die Chance niedriger bis negativer Spotmarktpreise ebenso an Sie weiter wie das Risiko hoher Spotmarktpreise. Diese können insbesondere in Stunden mit sehr hoher Nachfrage entstehen und dadurch das Durchschnittsniveau oder Festpreisangebote auch deutlich überschreiten. Für diese Bepreisung ist ein intelligentes Messsystem erforderlich. Weitere Informationen im Zusammenhang mit dem intelligenten Messsystem erhalten Sie unter <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/Metering/start.html>.

Sollte Ihre Entnahmestelle entgegen Ihrer Angabe bei Lieferbeginn nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sein und dennoch die Belieferung aufgenommen worden sein, sind wir berechtigt, die Preiskomponente Energiekosten Spotmarkt als ungewichteten Mittelwert in Rechnung zu stellen.

3.1.2 Arbeits- und Grundpreis

Die Energiekosten nach Ziffer 3.1.1 erhöhen sich um einen Arbeitspreis in Ct/kWh und einen Grundpreis in €/a bzw. €/Monat. Deren Höhe ergibt sich aus der **Anlage Preisblatt**.

Der Arbeitspreis und der Grundpreis enthalten den Aufwand für Beschaffungs- und Vertriebstätigkeiten für alle Kund*innen in diesem Tarif.

3.2 Zusätzlich zu Preisen in 3.1 berechnen wir die folgenden Kosten, die durch Ihre Belieferung entstehen und deren Höhe sich aus der **Anlage Preisblatt** bei Auftragserteilung ergeben, an Sie weiter:

3.2.1 KWK-Umlage

Die jeweils gültige KWKG-Umlage nach § 12 EnFG. Sie wird zum 1.1. eines Jahres durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und unter www.netztransparenz.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt zum 25.10. des Vorjahres.

Die KWK-Umlage dient dem Ausgleich der den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehenden Kosten. Sofern und soweit Sie Anspruch auf eine Reduzierung haben, werden wir diese nach Gewährung durch den Netzbetreiber in der nächsten Rechnung ausgleichen.

3.2.2 Die Offshore-Netzumlage

Die jeweils gültige Offshore-Netzumlage nach § 12 EnFG iVm. § 17f EnWG. Sie wird zum 1.1. eines Jahres durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und unter www.netztransparenz.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt zum 25.10. des Vorjahres. Mit den Einnahmen aus der Offshore-Netzumlage werden die entsprechenden Kosten für Entschädigungen bei Störungen oder bei Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen sowie die Kosten der Errichtung und des Betriebs der Offshore-Anbindungsleitungen gedeckt. Sofern und soweit Sie Anspruch auf eine Reduzierung haben, werden wir diese nach Gewährung durch den Netzbetreiber in der nächsten Rechnung ausgleichen.

3.2.3 Die § 19 StromNEV-Umlage

Die jeweils gültige Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV. Sie wird zum 1.1. eines Jahres durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und unter www.netztransparenz.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt zum 25.10. des Vorjahres.

Die § 19 StromNEV-Umlage dient dem Ausgleich von Kosten, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatte, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letzverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 Strom-NEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Die § 19 StromNEV-Umlage beinhaltet derzeit auch die Kosten für die Wasserstoffumlage gem. § 118 Abs. 6 S. 9 bis 11 EnWG (Ziffer 3.2.4).

3.2.4 Wasserstoffumlage

Die jeweils gültige Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 S. 9 bis 11 EnWG dient dem Ausgleich der den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben

zur Förderung der Wasserstofferzeugung durch Wasserelektrolyse entstehenden Kosten. Die Wasserstoffumlage wird derzeit im Rahmen der § 19 StromNEV-Umlage (Ziffer 3.2.3) erhoben.

3.2.5 Netzentgelte

Die jeweils gültigen Netzentgelte, die wir für Ihre Versorgung für die Nutzung der Netze an den örtlichen Netzbetreiber zahlen müssen, werden vom Netzbetreiber zum 1.1. jedes Jahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i.V.m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 1.1. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze bestimmt. Änderungen der Netzentgelte werden Ihnen gegenüber mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie auch uns gegenüber wirksam werden. Haben Sie einen Anspruch auf eine Reduzierung, werden wir diese nach Gewährung durch den Netzbetreiber in ihrer tatsächlichen Höhe an Sie weitergeben.

Ändern sich diese Netzentgelte aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen nachträglich, gilt das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netznutzungsentgelt ebenfalls gegenüber Ihnen rückwirkend. Ggf. erforderliche Nachberechnungen können auch nach Vertragsende erfolgen. Wenn der Basiszinssatz nicht negativ ist, werden Rück- oder Nachzahlungen jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst. Wird der Grundpreis jährlich erhoben, wird das jährlich zu zahlende Entgelt jeweils zu 1/12 in der monatlichen Abrechnung berücksichtigt.

3.2.6 Messstellenbetriebsentgelte

Soweit Sie uns nicht mitgeteilt haben, dass Sie direkt mit dem Messstellenbetreiber abrechnen, haben wir das Recht, mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber Verträge dahingehend zu schließen, dass der Messstellenbetreiber zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen uns gegenüber verpflichtet wird, wenn wir dabei sicherstellen, dass Sie vom Messstellenbetreiber nicht mehr zusätzlich in Anspruch genommen werden können.

Dann erstatten Sie uns die jeweils gültigen Entgelte für den Messstellenbetrieb mit einem intelligenten Messsystem i.S.d. MsG in der jeweils vom zuständigen Messstellenbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe.

In monatlichen Abrechnungen wird das jährlich zu zahlende Entgelt jeweils zu 1/12 berücksichtigt. bv

3.2.7 Konzessionsabgabe

Die jeweils gültige Konzessionsabgabe. Dabei handelt es sich um Abgaben, die der Netzbetreiber an die jeweilige Gemeinde oder den jeweiligen Landkreis für das Recht zur Nutzung des öffentlichen Straßenraumes für Leitungen zur Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie zu leisten hat. Die Höhe ergibt sich aus dem zwischen dem Netzbetreiber und der Gemeinde oder dem Landkreis nach § 2 KAV vereinbarten Konzessionsabgabensatz. Wir sind verpflichtet, dem Netzbetreiber aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung diese Zahlungen anteilig zu erstatten.

3.2.8 Stromsteuer

Die jeweils geltende Stromsteuer.

3.2.9 Neu hinzukommende Steuern, Abgaben oder sonstige Belastungen

Sollten während der Vertragslaufzeit zusätzliche, neue Steuern, Abgaben oder unvermeidbare hoheitlich auferlegte Belastungen für die Belieferung von Endkunden mit Strom

hinzukommen, deren zukünftige Geltung bei Vertragsschluss nicht bereits hätte berücksichtigt werden können, berechnen wir diese neuen Kosten in jeweils geltender Höhe an Sie weiter, soweit sie Ihrer Belieferung unmittelbar zugerechnet werden können. Wir informieren Sie spätestens einen Monat vor Weiterberechnung. Sie haben dann das Recht, den Vertrag auf den Zeitpunkt der Weiterberechnung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

- 3.2.10 Sollte eine oder mehrere der Kostenkomponenten in Ziffer 3.2 negativ sein, werden diese entsprechend senkend in der Abrechnung des Gesamtentgelts berücksichtigt.

3.3 Umsatzsteuer

Das sich aus den Ziffern 3.1 und 3.2 zusammensetzende Gesamtentgelt erhöht sich um die Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe (aktuell 19%).

3.4 Änderungen der Preise

Der Arbeitspreis und der Grundpreis unter 3.1.2 sind nachfolgenden Voraussetzungen veränderlich: Wir müssen bei Änderungen der in diese Preise einkalkulierten Kostenbestandteile unverzüglich eine Neukalkulation unter Berücksichtigung aller einkalkulierten Kostenbestandteile vornehmen. Führt diese zu einer Senkung der Preise, sind wir zur Weitergabe der Senkung durch einseitige Leistungsbestimmung bezogen auf Höhe und Zeitpunkt gemäß § 315 BGB verpflichtet. Führt diese zu einer Erhöhung der Preise, sind wir zur Weitergabe einer Erhöhung durch einseitige Leistungsbestimmung bezogen auf Höhe und Zeitpunkt gemäß § 315 BGB berechtigt. Betrachtet werden Änderungen seit der letzten Preisbestimmung (bzw. erstmalig seit Vertragsschluss). Änderungen werden auf den Monatsersten vorgenommen, indem wir Sie über Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen einen Monat vor Wirksamwerden in Textform informieren. Sie haben das Recht, den Vertrag dann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen.

4. Bestimmung der Liefermenge, Ablesung und Zugang zur Messeinrichtung

- 4.1 Die an Sie gelieferte Strommenge wird durch Ihren zuständigen Messstellenbetreiber durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme oder durch zulässige Ersatzwertbildung erfasst. Der Messstellenbetrieb ist Aufgabe des Messstellenbetreibers und umfasst neben Einbau, Wartung und Ablesung auch die Ermittlung von Ersatzwerten. Sofern Sie keinen gesonderten Vertrag über diese Leistung mit dem Messstellenbetreiber geschlossen haben, ist sie Bestandteil dieses Liefervertrages (§ 9 Abs. 2 MsbG), so dass die Messstellenbetriebsentgelte entsprechend der Regelung in Ziffer 3.2.6 an Sie weiterberechnet werden.
- 4.2 Sollte der Zutritt zu Ihren Räumen erforderlich werden, um die Messeinrichtung abzulesen oder zu überprüfen, werden wir Sie rechtzeitig (mind. eine Woche vor dem Termin) in geeigneter Weise vorab benachrichtigen (Aushang, Anschreiben o.ä.). Kontaktieren Sie uns ggf. für einen Ersatztermin. Unsere Beauftragten oder die des Messstellenbetreibers werden sich Ihnen gegenüber ausweisen. Wir behalten uns vor, Aufwand, der uns dadurch entsteht, dass der Zugang trotz Benachrichtigung nicht möglich ist, in entstandener Höhe an Sie weiter zu berechnen.
- 4.3 Sie können jederzeit Ihre Messeinrichtung über eine Befundprüfung nach § 71 Abs. 1 MsbG nachprüfen lassen. Ergibt die Befundprüfung, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung, anderenfalls sind sie von Ihnen zu tragen. Ergibt diese Prüfung eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfelhbergrenzen oder ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung Messwerte nicht an, so ermittelt der Messstellenbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung entweder aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.

5. Abrechnung und Rechnungsstellung

- 5.1 Die Liefermenge wird monatlich, spätestens drei Wochen nach Ende des Liefermonates, abgerechnet. Mit der Rechnung erhalten Sie auch eine Aufstellung der Energiekosten Spotmarkt und Ihres jeweiligen Verbrauchs je Abrechnungseinheit.
- 5.2 Rechnungen werden elektronisch via E-Mail übermittelt. Wenn die Nutzung eines Kundenportals vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Rechnung dort einzustellen und sie darüber via E-Mail zu informieren. Sie haben das Recht, einmal im Jahr kostenlos eine Papierrechnung anzufordern.
- 5.3 Sollten Sie Ihre Verbrauchshistorie benötigen, stellen wir diese rückwirkend bis zu drei Jahren, jedoch nicht länger als für die bisherige Laufzeit dieses Vertrages, zur Verfügung. Entstehender Aufwand ist nach Anfall zu erstatten.
- 5.4 Sollten Fehler in der Rechnungsstellung auftreten oder Rechnungen aufgrund berechtigter Er satz wertbildung oder aufgrund einer Überprüfung nach Ziffer 4.3 durch den Messstellenbetreiber korrigiert werden müssen, wird die Rechnung entsprechend korrigiert und der sich ergebende Differenzbetrag nachgefordert oder erstattet.

6. Vollmacht

Damit wir Ihre Belieferung aufnehmen können, erteilen Sie uns die anliegende Vollmacht in **Anlage Vollmacht**.

7. Widerrufsbelehrung

Als Verbraucher haben Sie das folgende Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns – Stadtwerke Rinteln GmbH, Bahnhofsweg 6, 31737 Rinteln, Telefon 05751 700 – 0, E-Mail: vertrieb@stadtwerke-rinteln.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigegebene Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts

hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Das Muster-Widerrufsformular ist als Anlage diesem Vertrag beigefügt.

8. Einwilligung in Werbung

Bitte kreuzen Sie entsprechend an, wenn Sie mit den folgenden Nutzungszwecken Ihrer personenbezogenen Daten einverstanden sind.

- Ich willige ein, dass mir der Lieferant – **Stadtwerke Rinteln GmbH** (Vertragspartner) postalisch Informationen und Angebote zu weiteren Energieprodukten und Produkten, die mit der Energieversorgung in unmittelbarem Zusammenhang stehen z.B. *Strom- und Gaslieferung, Photovoltaik, energienahe Dienstleistungen oder Service /Energieberatung und zu Marktforschungszwecken / Befragung zur Servicequalität* zum Zwecke der Werbung übersendet.
- Ich willige ein, dass mir der Lieferant **Stadtwerke Rinteln GmbH** (Vertragspartner) per E-Mail/Telefon/Kundenportal Informationen und Angebote zu weiteren Energieprodukten und Produkten, die mit der Energieversorgung in unmittelbarem Zusammenhang stehen z.B. *Strom- und Gaslieferung, Photovoltaik, energienahe Dienstleistungen oder Service /Energieberatung und zu Marktforschungszwecken / Befragung zur Servicequalität* zum Zwecke der Werbung übersendet.

Sie können diese Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise formlos widerrufen.

9. Vertragsbestandteile - AGB-Einbeziehung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum dynamischen Stromtarif – Stand 01.01.2025, die diesem Auftragsblatt beigefügt sind, finden ergänzend Anwendung und werden Bestandteil des Liefervertrages.

10. Auftrag Belieferung Gesamtbedarf und Vertragsschluss

Mit Unterzeichnung dieses Auftrages erteilen Sie uns den Auftrag Ihnen Ihren gesamten Strombedarf an Ihre Entnahmestelle außerhalb der Grundversorgung zu liefern. Mit Erteilung des Auftrages sichern Sie die Richtigkeit der von Ihnen gemachten Angaben zu.

Der Vertrag kommt erst durch Zugang unserer Auftragsbestätigung zustande, die wir Ihnen spätestens 14 Tage nachdem wir Ihren Auftrag erhalten haben, übermitteln.

Ort, Datum _____

Unterschrift Kundin / Kunde

Anlage Preisblatt

Stand: Zeitpunkt der Auftragserteilung

	Ct/kWh	€/Jahr	Inkl. USt gem. Ziffer 3.3 in Höhe von 19%
Energiekosten Spotmarkt	Bepreisungsintervall x Börsenpreis		
Arbeitspreis	4,76		5,66 Ct/kWh
Grundpreis		158,00	188,02 €/Jahr

Zusätzlich zu den Energiekosten, dem Arbeits- und Grundpreis fallen folgende Entgeltkomponenten in der jeweils für Sie geltenden Höhe an:

	Ct/ kWh	€/Jahr	Inkl. USt gem. Ziffer 3.3 in Höhe von 19%
KWKG-Umlage (Ziffer 3.2.1)	0,446		0,53 Ct/kWh
Offshore-Netzumlage nach § 12 EnFG iVm. § 17f EnWG (Ziffer 3.2.2)	0,941		1,12 Ct/kWh
§ 19-StromNEV-Umlage (Ziffer3.2.3)	1,559		1,86 Ct/kWh
Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 S. 9 bis 11 EnWG (Ziffer 3.2.4)	Derzeit Bestandteil der § 19-StromNEV-Umlage		Derzeit Bestandteil der § 19-StromNEV-Umlage
Netznutzungsentgelte Arbeits- und Grundpreis (Ziffer 3.2.5)	9,24	76,26	11,00 Ct/kWh 90,75 €/Jahr
Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung (Ziffer 3.2.6)			
- bis 10.000 kWh		16,81	20,00 €/Jahr
- 10.001 bis 20.000 kWh		42,02	50,00 €/Jahr
- 20.001 bis 50.000 kWh		75,63	90,00 €/Jahr
- 50.001 bis 100.000 kWh		100,84	120,00 €/Jahr
Konzessionsabgabe (Ziffer3.2.7)	Nach Berechnung des Netzbetreibers		Nach Berechnung des Netzbetreibers
Stromsteuer (Ziffer 3.2.8)	2,05		2,44 Ct/kWh

Zu Informationszwecken ergibt sich aus den vorstehend dargestellten Entgeltkomponenten zum Zeitpunkt der Auftragserteilung folgender informatorischer Gesamtpreis

	Ct/ kWh	Inkl. USt gem Ziffer 3.3 in Höhe von 19%
Energiekosten Spotmarkt*	18,34 Ct/kWh	21,82 Ct/kWh
Informatorischer Gesamtarbeitspreis pro kWh zzgl. Energiekosten Spotmarkt (Stand bei Auftragserteilung)	21,55 Ct/kWh	25,64 Ct/kWh
Informatorischer Gesamtgrundpreis pro Monat (Stand bei Auftragserteilung)	14,57 €/Monat	17,34 €/Monat

* Beispielberechnung: Am 19. Januar 2025 für +1 Tag in der Stunde von 12-13h wären Ihre Energiekosten Spotmarkt [EPEX Spot SE Day-ahead] **21,82 Ct/kWh** gewesen. Der verbrauchte Strom hätte Sie dann am **20. Januar 2025** in der Stunde von 12-13h **47,46 Ct/kWh** (zzgl. anteiligem Grundpreis) gekostet.

Anlage Vollmacht

Vollmacht

Hiermit bevollmächtigen Sie die Stadtwerke Rinteln GmbH,

- Ihren bisherigen Liefervertrag zum angegebenen Datum anderenfalls zum nächstmöglichen Datum zu kündigen,
- den Wechsel zu uns anzustoßen und
- eventuell erforderliche Messwerte und Verbrauchsinformationen für die im Auftrag benannte Entnahmestelle beim zuständigen Netzbetreiber und/oder Messstellenbetreiber abzurufen.

Diese Vollmacht können Sie jederzeit in Textform widerrufen.

Ort, Datum _____

Unterschrift Kundin / Kunde

Muster- Widerrufsformular

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An Stadtwerke Rinteln GmbH, Bahnhofsweg 6, 31737 Rinteln,
- E-Mail-Adresse: info@stadtwerke-rinteln.de

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

- Bestellt am (*)/erhalten am (*)

- Name des/der Verbraucher(s)

- Anschrift des/der Verbraucher(s)

- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

- Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

SEPA – Lastschriftmandat

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die **Stadtwerke Rinteln GmbH** mit der **Gläubiger-Identifikationsnummer: DE83STW00000107406**, Zahlungen von dem unten angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der nachstehend genannte Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die von den Stadtwerke Rinteln GmbH auf das angegebene Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Mandatsreferenznummer für dieses SEPA-Mandat wird dem Kontoinhaber gesondert mitgeteilt.

Name, Vorname des Kontoinhabers

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Kreditinstitut (Name)

IBAN

Ort, Datum und Unterschrift des Kontoinhabers (gegebenenfalls Vertretungsberechtigte/r)

1. Änderungen des Strombedarfs an der Entnahmestelle

- 1.1 Bei Erweiterungen oder Änderungen Ihrer Kundenanlage oder dem Anschluss zusätzlicher Verbrauchsgäte nach Vertragsschluss, durch die sich Ihr Stromverbrauch nicht unwesentlich ändert (z.B. E-Fahrzeug, Wallbox, Wärmepumpe), sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform an vertrieb@stadtwerke-rinteln.de mitzuteilen.
- 1.2 Bei Installation einer Erzeugungsanlage zum Eigenverbrauch (z.B. Balkonkraftwerk, PV-Aufdachanlage) nach Vertragsschluss, sind Sie verpflichtet, uns darüber vier Wochen vor dem geplanten Inbetriebnahmedatum unter Angabe der Anlagenleistung in Textform an vertrieb@stadtwerke-rinteln.de zu informieren.

2. Zahlung, Verzug, Aufrechnung

- 2.1 Rechnungen und Vorauszahlungsverlangen werden zu dem darin angegebenen Zeitpunkt, frhestens jedoch zwei Wochen nach Zugang fällig. Zahlungen können per Lastschriftverfahren (siehe SEPA-Lastschriftmandat), Dauerauftrag, Überweisung einschl. Barüberweisung erfolgen. Der Zahlungseingang auf der in der Rechnung angegebenen Bankverbindung ist maßgeblich für die rechtzeitige Zahlungserfüllung.
- 2.2 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, so weit bei objektiver Betrachtung die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers (z.B. bei eindeutigen Rechen- oder Ablesefehlern) besteht, oder der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und die Kund*innen eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangen und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 1 unberührt.
- 2.3 Kommen Sie Ihrer Zahlungsverpflichtung nach diesem Vertrag nicht rechtzeitig nach, sind wir berechtigt, angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung der Forderung zu ergreifen. Weiterhin sind wir berechtigt, die hierdurch entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen.
- 2.4 Sie als Kund*in können nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Das gilt nicht für Forderungen aus der Rückabwicklung nach Widerruf des Vertrages.

3. Vorauszahlung

- 3.1 Für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums dürfen wir Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen.

Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn Sie

 - 3.1.1 Zahlungen aus diesem Vertrag zweimalig in einem Zeitraum von zwölf Monaten verspätet oder unvollständig geleistet haben, oder
 - 3.1.2 mit Zahlungen aus diesem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug sind.
- 3.2 Bei Verlangen einer Vorauszahlung bestimmen wir den Zeitpunkt der ersten Vorauszahlung und teilen Ihnen die Höhe der Forderung mit einer Frist von mindestens sieben Werktagen zum Fälligkeitstermin mit. Fordern wir bereits zu Beginn des Vertrages eine Vorauszahlung, ist die erste Vorauszahlung zum Lieferbeginn fällig. Leisten Sie die Vorauszahlung nicht vollständig und fristgemäß, sind wir zur außerordentlichen Kündigung gem. Ziffer 5.5 berechtigt; hierauf weisen wir Sie gesondert im Anforderungsschreiben noch einmal hin.
 - 3.2.1 Die Höhe der Vorauszahlung wird monatlich angepasst und bemisst sich nach Ihrem Verbrauch aus der vorhergehenden Abrechnung oder dem durchschnittlichen monatlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Als Preis wird der mengengewichtete, durchschnittliche Vertragspreis der vorhergehenden Abrechnung zu Grunde gelegt. Wurde auf Grundlage dieses Vertrages noch keine Abrechnung erstellt, sind wir berechtigt, hinsichtlich des vereinbarten variablen Preisbestandteils Energiekosten Spotmarkt auf das arithmetische Monatsmittel des vereinbarten Börsenpreisindex abzustellen. Soweit Sie uns glaubhaft

machen, dass Ihr Verbrauch für den Vorauszahlungszeitraum erheblich geringer sein wird, werden wir dies angemessen berücksichtigen.

- 3.2.2 Wir teilen Ihnen die konkrete Höhe der nächsten monatlich zu leistenden Vorauszahlung jeweils mit einer Frist von sieben Werktagen zum Fälligkeitstermin mit. Die Vorauszahlung ist dann mit Wertstellung zum dritten Werktag des Monats auf unser Konto zu zahlen.
- 3.2.3 Im Rahmen der nächsten Rechnung werden wir die von Ihnen geleistete Vorauszahlung verrechnen. Sich daraus ergebende Unter- bzw. Überzahlungen, werden unverzüglich nachgefordert bzw. erstattet.

4. Befreiung von der Leistungspflicht/Haftung

- 4.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, oder bei Anschlussunterbrechungen auf Veranlassung des Netzbetreibers oder Messstellenbetreibers (mit Ausnahme der Versorgungsunterbrechung nach Ziffer 5) sind wir von unserer Leistungspflicht befreit. Gleiches gilt für Steuerungshandlungen des Netzbetreibers. Ansprüche hieraus müssen gegenüber dem Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Wir verpflichten uns, Ihnen soweit möglich die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 4.2 Wird ein Vertragspartner aufgrund höherer Gewalt (unvorhergesehene Umstände, auf die dieser Vertragspartner keinen Einfluss hat und die er auch mit angemessenen Aufwand nicht abwenden kann z.B. Krieg, innere Unruhen, Arbeitskampf, Epidemien, Pandemien, hoheitliche Anordnungen) ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Leistungspflichten gehindert, sind die Vertragspartner von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
- 4.3 Wir haften nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verursachte Schäden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir darüber hinaus nur
 - 4.3.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - 4.3.2 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.Gleiches gilt für die Haftung für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 4.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5. Versorgungsunterbrechung und außerordentliche Kündigung

- 5.1 Wir sind berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, um einen nicht unerheblichen schuldhaften Verstoß gegen diesen Vertrag durch unberechtigte Stromentnahme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen („Stromdiebstahl“) zu verhindern.
- 5.2 Weiterhin sind wir berechtigt, die Belieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie mit Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung mit zwei Monatsrechnungen, mindestens aber mit € 100,00, in Verzug sind. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 1 bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die Sie als Kund*in form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet haben, oder die wegen einer Vereinbarung noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung unsererseits resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit vorliegen oder hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen vollauf nachkommen. Hierüber können Sie uns in Textform informieren. Die Unterbrechung werden wir Ihnen spätestens vier Wochen vor dem geplanten Unterbrechungszeitpunkt androhen und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werkstage vorher brieflich ankündigen. Nach Beauftragung des Netzbetreibers zum angekündigten Zeitpunkt hat dieser sechs Werkstage Zeit, die Anschlussnutzung zu unterbrechen.

- 5.3 Abweichend von Ziffer 5.2 gilt für Haushaltskunden iSv. § 3 Nr. 22 EnWG voraussichtlich bis zum 30.04.2025 die gesetzliche Sonderregelung des § 118b EnWG.
- 5.4 Die durch Unterbrechung und Wiederherstellung anfallenden Kosten stellen wir Ihnen nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung. Wir werden Ihre Belieferung unverzüglich durch den Netzbetreiber wiederherstellen lassen, sobald die Gründe der Unterbrechung weggefallen sind und die in Rechnung gestellten Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung vollständig gezahlt wurden.
- 5.5 Wir sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und die Lieferung einzustellen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziffer 5.1, des Zahlungsverzuges nach Ziffer 5.2 oder des Nichtleistens einer Vorauszahlung nach Ziffer 3. Im Fall eines Zahlungsverzuges nach Ziffer 5.2 sind wir nur zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn wir diese zwei Wochen vorher angedroht haben.

6. Vertragsänderungen/Umzug

- 6.1 Sollten sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Rahmenbedingungen, insbesondere Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften (z.B. das EnWG sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Verordnungen), einschlägige Rechtsprechung und/oder behördliche Praxis (insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur) nach Vertragsabschluss unvorhergesehen ändern und dadurch das diesem Vertrag zu Grunde liegende Äquivalenzverhältnis nicht unbedeutend gestört werden oder entsteht nach Vertragsschluss eine Regelungslücke, die die Fortführung des Vertrages nicht unerheblich erschwert, sind wir verpflichtet, den Vertrag zur Wiederherstellung des Äquivalenzinteresses oder zur Schließung der Regelungslücke unverzüglich entsprechend anzupassen. Anpassungen sind nur zum 1. eines Monats möglich und sind einen Monat vor dem Wirksamkeitszeitpunkt in Textform mitzuteilen. In diesem Fall sind Sie berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht werden wir Sie in unserer Anpassungsmitteilung gesondert hinweisen.
- 6.2 Ein Umzug des/der Kund*in beendet den Vertrag. Den Umzug müssen Sie uns unter Angabe des Umzugs-termins und Ihrer neuen Anschrift in Textform vier Wochen vorher mitteilen. Auf Wunsch unterbreiten wir Ihnen gerne ein neues Angebot für Ihre neue Entnahmestelle. Bitte beachten Sie, dass wir Kosten, die uns durch eine unterlassene, verspätete oder unrichtige Mitteilung entstehen, an sie weiterberechnen.

7. Informationen zur Streitbeilegung

- 7.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.
- 7.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten mit dem Unternehmen kann ein Verbraucher die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anrufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen.
- 7.3 Sofern wegen eines Anspruchs, der durch das Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Die Beteiligten sind weiterhin berechtigt, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen.

7.4 Die Kontaktadressen für ein Schlichtungsverfahren lauten:

7.4.1 Schlichtungsstelle:

Schlichtungsstelle Energie e. V.,
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,
Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de,
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

7.4.2 Verbraucherservice der Bundesnetzagentur:

Allgemeine Informationen der BNetzA zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den
Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur,
Postfach 8001, 53105 Bonn,
Telefon: 0228 / 141516, Telefax: 030/22480-323,
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

8. Informationen zu Wartung usw. / Informationen nach EDLG

- 8.1 Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten erhalten Sie beim örtlichen Netzbetreiber.
- 8.2 Informationen über Energieeffizienzmaßnahmen erhalten Sie bei der Bundesstelle für Energieeffizienz unter www.bfee-online.de oder auch bei der Deutschen Energieagentur unter www.energieeffizienz-online.info.

9. Datenschutzhinweise

Für datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht beachten Sie bitte unsere „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“.

10. Lieferantenwechsel/ Energiedienstleistungen Dritter

- 10.1 Sollten Sie nach Ende dieses Vertrages zu einem anderen Lieferanten wechseln, führen wir diesen Wechsel fristgerecht/zügig und unentgeltlich durch.
- 10.2 Wir werden Ihnen auf Verlangen gegen angemessenes Entgelt ermöglichen, unabhängig von diesem Liefervertrag gegenüber Dritten und über einen anderen Bilanzkreis Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit zu erbringen. Bitte teilen Sie uns den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung unverzüglich in Textform mit. Wird von vorstehendem Recht erstmalig Gebrauch gemacht, haben wir nach § 41d Abs. 2 EnWG das Recht den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende zu kündigen. Dieses außerordentliche Kündigungsrecht besteht nicht gegenüber Haushaltskunden.